

E D I C T,

daß derer Deserteurs ihr Vermögen da sie sich nach
denen vielfältig ergangenen Edicten nicht eingefunden, und de-
rer darin ihnen versprochenen Gnade gänzlich verlustig ge-
macht, nunmehr confisciret seyn, und einge-
zogen werden soll.



BRITISH

THE BRITISH MUSEUM
LONDON



eine Königl. Majestät in Preussen haben

zwar durch verschiedene gedruckte Edicte als vom 21. Sept. 23. und 25. October 1756. ferner den 25. April und 21. Junii 1757. publiciren lassen, wie es mit Arretir- und Abliesserung derer, von denen ehemahligen Sächsischen in Preussl. Diensten getretenen, und darauf Meyneidiger

Weise desertirten Soldaten, gehalten, auch daß denen Deserteurs, wenn sie sich in der ihnen gesetzten Zeit, bey ihren Regimentern und Fahnen einfänden, oder nur bey einem Preussl. General oder Commandirenden Officier melden würden, völliger Pardon angehehen; im Gegentheile aber, wenn sie sich nicht gestelleten, ihnen der Proceß nach Krieges-Rechts-Gebrauch gemacht, auch deren sämtliches Vermögen in Beschlag genommen, und nicht verabsolget werden soll; hiernächst auch durch besondere, an die Deputirte Stände, Creys-Hauptleute, Krieges und Creys-Commissarien auch Beamte und Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, ergangene spezielle Ordre derer Deserteurs Vermögen confisciret.

Wenn aber diesen publicirten Edicten und Ordres nicht nachgelebet worden, noch die Deserteurs sich eingefunden, mithin dieser ihnen versprochenen Gnade sich gänzlich verlustig gemacht, und daher gegen dieselbe mit der ihnen angedroheten Straffe nunmehro verfahren, und derselben Vermögen völlig confisciret und eingezogen werden soll.

Als befehlen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät denen sämtlichen Regierungen, Deputirten Ständen, Creys-Hauptleuten, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten derer Chur-Sächsischen Creysse und Stifter, auch der Marggrasthümer Ober- und Nieder-Lausitz, auf das nachdrücklichste und bey Vermeidung der härtesten Straffe, aller und jeder aus Chur-Sächsischen in Königlichen Preussischen Diensten engagirten aber Meyneidiger Weise desertirten Leute sämtliches Vermögen, es bestehe worin es wolle, welches hiemit und Krafft dieses confisciret wird, so gleich nach publication dieses Edicts, einzuziehen, und alles so dergleichen Deserteurs besitzen, es mag in beweglichen oder unbeweglichen Güthern und Grund-Stücken bestehen, ohne einzige Widerrede oder Ausflüchte anzuschlagen, und aufs späteste binnen 6. Wochen an den Meistbiethenden zu verkauffen und die daraus gelobete Gelder zur hiesigen Ober-Krieges-Casse einzusenden.

Da auch verschiedene Sächsische Officiers, die zum Theil in Sr. Königl. Majestät Dienste sich engagiret, theils zu Krieges-Gefangene gemacht worden, ihren ausgestellten Reverlen zu wider,
weg

weg und zum Feinde übergegangen, so soll auch deren Vermögen hiermit confisciret seyn, und eingezogen werden.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach denen Deputirten Ständen, Beamten und Magistraten, so gleich nach Publication dieses Edicts und aufs längste binnen 14. Tagen, dem General-Feld-Krieges-Directorio anzuzeigen, worin dieser ausgetretenen Officiers Vermögen bestehet, in welchem Creysse, Amt oder Stadt es liege, und wo es Güther oder andere unbewegliche Grund-Stücken sind, eines jeden Werth darunter zugleich anzuzeigen.

Die vorbemeldete Chur-Sächsischen Regierungen und Bediente haben sich also hiernach genau zu achten, und dieses alles auf das prompteste zur Execution zu bringen, in Entstehung dessen, und wenn hierunter nicht alles so fort bewerkstelliget, oder wohl gar einen und dem andern darunter conniviret, und nicht alles getreulich angegeben werden sollte, der, oder diejenigen, so sich dessen verdächtig machen, und überführet werden solten, durch ein militairisches Commando aufgehoben, zur schweresten Verantwortung gezogen, und mit der empfindlichsten Geld- auch nach Befinden Leibes-Strafe belegt werden sollen. Und damit dieses zu jedermanns Wissenschaft komme, und sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist dieses Edict auf Se. Königl. Majestät expressen Befehl gedruckt, und zu in denen Städten und auf dem Lande an allen publicquen Orten öffentlich angeschlagen werden. Signatum, Torgau den 20. December 1757.

Königlich Preussisches General-Feld-Krieges-
Directorium.

v. Borcke.

B. 13, 29

Vd
2649

EDICT,

daß derer Deferteurs ihr Vermögen da sie sich nach
denen vielfältig ergangenen Edicten nicht eingefunden, und de-
rer darin ihnen versprochenen Gnade gänzlich verlustig ge-
macht, nunmehr confisciret seyn, und einge-
zogen werden soll.

